



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

**der Gemeinde Herscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen
in der Gemeinde Herscheid
– Elternbeitragssatzung –
vom 09.07.2013**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), sowie § 5 Abs. 2 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – von 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Offenen Ganztagsgrundschulen Herscheid und Hüinghausen einen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag). Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihr Kind für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an den Offenen Ganztagsgrundschulen angemeldet haben.

§ 2 Angebote

- (1) Die Gemeinde Herscheid betreibt ihre beiden Grundschulen als „Offene Ganztagsschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an den Offenen Ganztagsgrundschulen ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen.
- (3) Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen gelten als schulische Veranstaltungen und sind somit verpflichtend.
- (4) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens **7.45 Uhr** bis 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr.
- (5) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule hat schriftlich von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung an.

- (6) Die Anmeldung an den Offenen Ganztagsgrundschulen ist für ein Schuljahr verpflichtend. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- (7) Die Offenen Ganztagsgrundschulen sind zu bestimmten Zeiten während der Schulferien geöffnet.
- (8) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Offenen Ganztagsgrundschule.
- (9) Aufnahmen für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen während eines laufenden Schuljahres im Falle ausreichender Kapazität sind möglich.

§ 3

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Herscheid nach einer Einkommensprüfung festgesetzt.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres (§ 7 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- (3) Abweichend von Abs. 2 beginnt der Beitragszeitraum mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsgrundschule aufgenommen wird.
- (4) Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder nur mit einer gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

§ 6

Ermäßigung des Elternbeitrages

Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 als Beitragsschuldner an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule in Anspruch nehmen, so ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind für die Inanspruchnahme der

Offenen Ganztagsgrundschule um die Hälfte. Ergeben sich ohne Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Anlage zur Satzung ergibt.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung oder die jeweilige Schule der Gemeinde Herscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Gemeinde Herscheid als Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der Beitragsschuldner sich selbst durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

- (3) Die Beitragsschuldner sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn die Teilnahme nicht bis zum 28.02. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich, wenn die / der Schüler/in die jeweilige Grundschule verlässt (z. B. Wegzug, Besuch einer weiterführenden Schule). Das Schulverwaltungsamt ist hierüber zu informieren.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der jeweiligen Schulleiterin und dem Schulträger möglich.

§ 11 Ausschluss

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Beitragsschuldner ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 12 Fälligkeit des Teilnehmerbeitrages

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnehmerbeitrages entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule. Sie besteht auch für die Zeit der Schulferien. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.
- (2) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid der Gemeinde Herscheid als Schulträger festgesetzt und erhoben. Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides monatlich zu entrichten, und zwar jeweils zum 15. eines jeden Monats.

§ 13 Betreibung des Teilnehmerbeitrages

Die Teilnehmerbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 25.000 €	20,00 €
bis 37.000 €	40,00 €
bis 50.000 €	60,00 €
bis 62.000 €	80,00 €
über 62.000 €	100,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 09.07.2013

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h